

# RS Vwgh 1987/6/22 87/15/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1987

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

21/01 Handelsrecht

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ABGB §1090;

ABGB §1165;

HGB §1 Abs2 Z5;

HGB §425;

StVBG §4 Abs2 Satz1;

## Rechtssatz

Überläßt der Zulassungsbesitzer eines Sattelauflegers diesen dem Zulassungsbesitzer einer Sattelzugmaschine zur Beförderung von Gütern in seinem Auftrag, so stellen sich die solcherart durchgeführten Beförderungen als besondere Variante eines Straßenbeförderungsvertrages dar, weil nach der insoweit einheitlichen handelsrechtlichen Literatur eine Beförderung iSd § 1 Abs 2 Z 5 HGB und des § 425 HGB durchaus auch mit Beförderungsmitteln des Absenders erfolgen kann. Auch das Schleppen eines Fahrzeuges (zB das Ziehen eines Sattelauflegers) ist ein Befördern im obigen Sinn. Ein derartiger Schleppvertrag stellt sich entweder (sofern das geschleppte Fahrzeug in die Obhut dessen, der die Schleppleistung erbringt, übergeben wird) als Frachtvertrag iSd § 425 HGB oder aber als Werkvertrag iSd §§ 1165 ff ABGB dar. Schleppverträge sind jedenfalls streng von Mietverträgen über Beförderungsmittel zu differenzieren, wobei das entscheidende Kriterium die Übernahme der Beförderung (das Verbringen von Ort zu Ort) als vertragliche Hauptpflicht ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987150049.X02

## Im RIS seit

22.06.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>